

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

8. Juni 2022

Nummer 26

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	286
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	286
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Verfahren zur Erteilung von Carsharing-Sondernutzungserlaubnissen durch die Bundesstadt Bonn	288

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 27.05.2022	Az.: 50-223/900761
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Bibritzki, Günther *19.10.1975	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 30.05.2022 Az: 50-223/ kr8906473
An Herrn: Murat Buz

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 30.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 30.05.2022 Az: 50-223/905725-27
An Herrn: Golotin, Leonid

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 30.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum der Verfügung 09.05.2022	Az.: 33-421-20/22
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Heimreich-Conrath, Jens Marius, Celsiusstr. 9, 53125 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 31.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.05.2022	PK-Nr. 7777.2995.8954
Betroffene/r Sultan Rabaoui, Max-Horkheimer-Straße 14, 42119 Wuppertal	
Datum 04.04.2022	PK-Nr. 7777.3137.4093
Betroffene/r Halil Tuncer, Servaisstraße 7, 53347 Alfter	
Datum 18.05.2022	PK-Nr. 7777.4684.1091
Betroffene/r Mohammed Bubakar, Stettiner Straße 7, 22850 Norderstedt	
Datum 19.05.2022	PK-Nr. 7777.5543.9470
Betroffene/r Anas Elghariany, Drachenburgstraße 61, 53179 Bonn	
Datum 19.05.2022	PK-Nr. 7777.5527.6016
Betroffene/r Mohamed Ali Hamad Alhafri, Villichgasse 3, 53177 Bonn	
Datum 19.05.2022	PK-Nr. 7777.5537.6312
Betroffene/r Mohamed Ali Hamad Alhafri, Villichgasse 3, 53177 Bonn	
Datum 18.05.2022	PK-Nr. 7777.4685.7710
Betroffene/r Mohammed Bubakar, Stettiner Straße 7, 22850 Norderstedt	
Datum 24.05.2022	PK-Nr. 33-21/ 2-21-O-81374
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Peugeot 206, amtl. Kennz. BN-YO 20, abgeschleppt am 17.05.2022 in Bonn, Oberkasseler Straße	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **31.05.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Verfahren zur Erteilung von Carsharing-Sondernutzungserlaubnissen durch die Bundesstadt Bonn

Die Bundesstadt Bonn plant die Erteilung von Carsharing-Sondernutzungserlaubnissen an 77 Standorten mit jeweils mindestens zwei Stellplätzen für das stationsbasierte Carsharing. Die Flächen werden im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens zugeteilt. Das Auswahlverfahren wird ausschließlich auf Grundlage des § 18a Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) durchgeführt.

Präambel

Die Stadt Bonn (nachfolgend „Stadt Bonn“) befürwortet eine Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen in ihrem Stadtgebiet, um dem Carsharing-Angebot einen deutlichen Impuls zu geben. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an Carsharing-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen.

Die positiven Auswirkungen des stationsbasierten Carsharings im städtischen Verkehrssystem sind in vielen Studien belegt. Ein Carsharing-Fahrzeug ersetzt je nach Studie zwischen 7 und 20 Privatfahrzeuge. Personen, die Carsharing nutzen, bewegen sich vor allem mit Bus und Bahn oder dem Fahrrad, da sie kein eigenes Fahrzeug haben. Wenn es gelingt, Bewohner*innen durch ein gutes Carsharing-Angebot zu überzeugen, ihren privaten Wagen abzuschaffen, kann langfristig die Fahrzeugdichte in der Stadt reduziert werden. Stellplatzengpässe in den Wohnquartieren können abgemildert und öffentlicher Raum für andere Nutzungen gewonnen werden.

Carsharing ist insbesondere in verdichteten Stadtquartieren mit Stellplatznot sinnvoll. Carsharing-Fahrzeuge erhalten den Vorteil durch einen reservierten Stellplatz. Da Carsharing langfristig die Anzahl der Privatfahrzeuge im Quartier senken soll, handelt es sich bei dem zusätzlichen Angebot um eine Investition in die Zukunft. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird gleichzeitig das Verhältnis zwischen Pkws im Privatbesitz und Carsharing-Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum verbessert.

Die privatwirtschaftlich agierenden Carsharing-Organisationen sollen den öffentlichen Raum für ihr Angebot nutzen dürfen. Diese Nutzung liegt aufgrund der erwartbaren Entlastungseffekte im öffentlichen Interesse. Wo die Carsharing-Organisationen ihre Fahrzeuge anbieten möchten, ist im Wesentlichen den Marktakteuren zu überlassen, die auch das wirtschaftliche Risiko tragen. Auf der anderen Seite hat die Stadt Bonn ein Interesse daran, dass die für das Carsharing zur Verfügung gestellten Stellplätze gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt sind, weshalb Standortvorgaben insoweit erforderlich sind. Das Verfahren gewährleistet die Wahrung von Vielfalt und Konkurrenz bei den Carsharing-Organisationen. Der Betrieb der Carsharing-Fahrzeuge erfolgt durch die Carsharing-Organisationen auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Genehmigt werden nur Stellplätze, die bereits als Parkplätze genutzt werden. Für die Nutzung der Parkplätze werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Verfahren ist darauf ausgelegt, Carsharing nicht nur in den Innenstadtlagen zu fördern, sondern auch in den Stadtrandgebieten.

a) Verfahrensablauf

Folgender Ablauf regelt die Vergabe der Stellplätze:

1. Einholung von Bewerbungen zum Auswahlverfahren: Die Stadt Bonn fordert eine unbeschränkte Anzahl von Carsharing-Organisationen zur Abgabe einer Bewerbung mit einer Frist von 21 Tagen auf. Die Bewerbung muss die unter Anlage 5 geforderten Informationen enthalten (Eignung/Leistungsanforderungen). Verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Stadt Bonn teilt der Carsharing-Organisation das Ergebnis der Bewerbungsprüfung innerhalb von 14 Tagen mit.
2. Verteilung der Stellplätze: Die Lage der Standorte und die Anzahl der aktuell geplanten Stellplätze pro Standort ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), den Standortskizzen (Anlage 2) und der Standortübersichtstabelle (Anlage 3). Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen A- und B-Standorten. Die genaue Lage des Stellplatzes kann sich bis zur Erteilung der konkreten Sondernutzungserlaubnis noch in einem Radius von bis zu 100m verschieben.

Die Verteilung der Stellplätze erfolgt in einem (einzigen) hybriden Termin zusammen mit allen Carsharing-Organisationen, die die Eignungsprüfung bestanden haben. Eine persönliche Anwesenheit im Stadthaus in Bonn ist für die Carsharing-Organisationen nicht zwingend erforderlich.

Die Stellplätze werden durch einen Vertreter der jeweiligen Carsharing-Organisation selbständig ausgewählt. Zusätzliche beratende Personen dürfen teilnehmen. Es wird nacheinander jeweils ein Stellplatz pro Carsharing-Organisation ausgewählt. Jeder Stellplatz kann jeweils nur einmal vergeben werden. Die Reihenfolge der Carsharing-Organisationen, nach der die Auswahl stattfindet, wird per Los bestimmt und ist dabei wie folgt: 1-2-3-4.....4-3-2-1-1-2-3-4.... usw.. Sofern sich eine Carsharing-Organisation auf mehr als einen Stellplatz bewirbt, darf die Anzahl der A-Standorte das Verhältnis zu B-Standorten von 2:1 nicht übersteigen.

Sollte nach Abschluss des Verteilungsverfahrens bei den jeweiligen Carsharing-Organisationen die Anzahl von ausgewählten A-Standorten das o.g. Verhältnis übersteigen, steht es den betroffenen Carsharing-Organisationen frei, die erforderliche Zahl an A-Standorten zurückzugeben oder - sofern möglich - eine entsprechende Zahl an B-Standorten gemäß beschriebenen Verteilungsverfahren nachzuziehen. In Bezug auf zurückgegebene Stellplätze findet wiederum das zuvor genannte Verteilungsverfahren Anwendung.

3. Abschluss des Verfahrens: Als Ergebnis werden den Carsharing-Organisationen innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Verfahrens Sondernutzungserlaubnisse für die jeweils vereinbarten Stellplätze erteilt (siehe Anlage 4). Die Sondernutzungserlaubnisse werden jeweils für drei Standorte (zwei A-Standorte und ein B-Standort) nach der Reihenfolge der Auswahl durch die jeweilige Carsharing-Organisation ausgestellt. Die Pflicht zur Gebühreinzahlung beginnt jeweils mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

b) Kommunikation

Die Bewerbung und Kommunikation erfolgt grundsätzlich über die folgende Mailadresse: verkehrsplanung@bonn.de. Im Betreff bitte immer „Carsharing-Verfahren 2022“ angeben.

Für das Auswahlverfahren ist die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend. Die Formerfordernisse des sich anschließenden verwaltungsrechtlichen Verfahrens bleiben unberührt.

c) Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er dies unverzüglich vor Abgabe der Bewerbung an die oben genannte Mailadresse mitzuteilen. Antworten auf Bewerberfragen werden aus Transparenzgründen grundsätzlich allen Bewerbern mitgeteilt.

d) Abgabe von Teilnahmeanträgen/Erklärungen etc.

Teilnahmeanträge werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerbende hat dies nicht zu vertreten,
2. sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Änderungen des Bietenden an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen worden sind.

e) Nachforderung von Unterlagen

Die Bundesstadt Bonn kann den Bewerbenden unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Unterlagen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

f) Dauer und Art der Überlassung

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Stellplätze werden für einen Zeitraum von 4 Jahren entsprechend Anlage 4 erteilt. Die Stellplätze müssen spätestens 4 Monate nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis über deren gesamten Dauer hinweg mit einem Carsharing-Fahrzeug besetzt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen: a) im Rahmen von Ausleihvorgängen durch Carsharing-Kunden b) Ausfall durch Reparatur/Unfall. Die Stadt Bonn behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.

Können die Stellplätze wg. Veranstaltungen, Markierungsarbeiten oder Baustellen über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, wirkt die Stadt Bonn darauf hin, Ausweichstandorte in unmittelbarer Nähe einzurichten.

g) Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen widerrufen werden, dies insbesondere, wenn der Carsharing-Anbietende die unter Anlage 5 (Eignung/Leistungsanforderungen) formulierten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder gegen Nebenbestimmungen verstößt.

h) Tausch von Stellplätzen

Der Tausch von Stellplätzen durch die Carsharing-Organisationen untereinander ist möglich, sofern die Stadt Bonn diesem zustimmt. Daraufhin ändert die Stadt Bonn die betreffenden Sondernutzungserlaubnisse. Eine einseitige Abgabe von Stellplätze an andere Carsharing-Organisationen ist nicht möglich.

i) Sondernutzungsgebühren pro Stellplatz

Die Sondernutzungsgebühren pro Stellplatz werden in Abhängigkeit von der räumlichen Lage entsprechend der Übersichtsplanzeichnung (Anhang 1) aktuell wie folgt festgesetzt (Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.09.2015 in der derzeit geltenden Fassung):

Zone 1: 60 Euro pro Monat

Zone 2: 15 Euro pro Monat

Die Zuordnung der Standorte zu den unter Punkt a) genannten Kategorien A und B ist unabhängig von deren räumlichen Lage in Zone 1 oder Zone 2.

j) Beschilderung/Markierung/Ladeinfrastruktur

Die Stadt Bonn nimmt die Beschilderung für einzelne Stellplätze nach StVO §39 Absatz 11 sowie die Bodenmarkierung vor. Sie übernimmt auch die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen.

k) Anteil an E-Fahrzeugen

Soweit und sobald Stellplätze über eine Ladeinfrastruktur verfügen, dürfen diese spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme ausschließlich mit E-Fahrzeugen besetzt werden (Nebenbestimmung zur Sondernutzungserlaubnis). Die Stadt Bonn wird die Carsharing-Organisationen über die Errichtung von Ladesäulen an den betroffenen Stellplätzen mindestens 4 Monate zuvor unterrichten.

l) Monitoring

Die Carsharing-Organisationen stellen der Stadt Bonn zum Zwecke der Einschätzung der Nachfrage nach dem Angebot halbjährlich folgende Daten aus Bonn bereit:

- Anzahl Nutzende (monatl. Entwicklung)
- Auslastung der Fahrzeuge (nach Fahrzeugklassen)
- Auslastung pro Standort (insgesamt und nach Fahrzeugklassen)

Anlagen

Download unter:

<https://databox.bonn.de/#/public/shares-downloads/MG3kbdUnLKSYZDwRCNSg7UDit34SkS1v>

- Anlage 1: Übersichtsplan (Zone 1, Zone 2)
- Anlage 2: Standortskizzen
- Anlage 3: Standortübersichtstabelle
- Anlage 4: Sondernutzungserlaubnis für die jeweils vereinbarten Stellplätze (Beispiel)
- Anlage 5: Eignung/Leistungsanforderungen
- Anlage 6: Kriterium Blauer Engel